

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ASABIT GmbH

Stand: November 2024

Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der ASABIT GmbH, die als Auftragnehmer auftritt, und ihrem im Hinblick auf die Entwicklung von Software.

Die vorliegenden AGB finden Anwendung auf sämtliche gegenwärtigen sowie zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, selbst wenn in zukünftigen Geschäften nicht ausdrücklich auf die Gültigkeit dieser Auftraggeber hingewiesen wird.

AGB des Auftraggebers werden ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil. Streichungen oder Ergänzungen sind grundsätzlich unwirksam und werden nicht anerkannt, können jedoch in Einzelfällen und in vertraglicher Form vereinbart werden.

Diese AGB sind ausschließlich für gewerbliche Kunden gültig.

1. Leistungsumfang und Anpassungen des Auftragnehmers

- a. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Auftraggeber – sofern im Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen werden – Softwareprodukte zu entwickeln und herzustellen, die speziell auf die Bedürfnisse des Auftraggebers zugeschnitten sind. Die Anforderungen an das zu erstellende Produkt ergeben sich aus dem Angebot oder einer detaillierten Projektbeschreibung.
- b. Änderungen oder Erweiterungen des Auftrags sind nur mit schriftlicher Zustimmung beider Parteien zulässig.

2. Vergütung, Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- a. Die Vergütung kann je nach vertraglicher Vereinbarung als Pauschalpreis, monatliches Stundenkontingent oder auf Regiebasis mit monatlicher Abrechnung erfolgen.
- b. Bei einem vereinbarten Pauschalpreis ist eine Anzahlung von 40% bei Auftragserteilung erforderlich, während der Restbetrag nach der Abnahme fällig wird. Sollte der Auftragnehmer aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, in der Erbringung seiner Leistungen behindert sein, hat er das Recht, jederzeit Teilrechnungen in Höhe der bereits erbrachten Leistungen zu stellen.
- c. Bei einem monatlichen Stundenkontingent ist der Gesamtbetrag zu Beginn des Monats zu zahlen, wobei nicht genutzte Stunden innerhalb der vereinbarten Frist verfallen.
- d. Im Falle einer Abrechnung auf Regiebasis erfolgt die Vergütung entsprechend dem tatsächlichen Arbeitsaufwand, der monatlich abgerechnet wird.

- f. Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind unverbindlich und dienen lediglich als grobe Schätzungen. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt ohne Abzug fällig.
- g. Bei Zahlungsverzug gelten Unternehmerzinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8 Prozent über dem Basiszinssatz. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung einer Teilrechnung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Leistungen vorübergehend einzustellen, ohne dass eine Nachfrist gesetzt werden muss.
- h. Bei anhaltendem Verzug trotz einer gesetzten Frist von 14 Tagen kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten. Zusätzlich können Barauslagen, wie die Kosten für externe Hosting Anbieter, in Rechnung gestellt werden. Bei der Inanspruchnahme solcher Anbieter kann der Auftragnehmer eine monatliche Administrationspauschale von 50 Euro zuzüglich USt berechnen.
- i. Alle Preise unterliegen einer jährlichen Anpassung gemäß dem aktuellen Verbraucherpreisindex der Statistik Austria, wobei eine Anpassung zum 1. Januar erfolgt.

3. Verbindlichkeit und Annahme von Angeboten

- a. Wenn der Auftragnehmer ein Angebot übermittelt, stellt die unterzeichnete oder anderweitig bestätigte Rücksendung des Angebots durch den Auftraggeber ein eigenes Angebot an den Auftragnehmer dar. Dieser hat die Möglichkeit, dieses Angebot durch eine Auftragsbestätigung oder durch die Bestätigung des Angebots anzunehmen. Der Auftraggeber ist für einen Zeitraum von zwei Wochen an seine Angebote gebunden.
- b. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich.

4. Liefertermine und Leistungsfristen

- a. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich im Vertrag festgelegt wurden. Andernfalls ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Werk innerhalb einer angemessenen Frist zu liefern.
- b. Ist ein Liefertermin festgelegt und kann dieser aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, seine Leistung zu beschleunigen oder verlorene Zeiten nachzuholen; vielmehr richtet sich die weitere Leistungserbringung des Auftragnehmers ausschließlich nach seiner Verfügbarkeit.
- c. Wenn Leistungsfristen vereinbart sind, muss der Auftraggeber Verzögerungen des Auftragnehmers in einem Umfang von mindestens 20 % akzeptieren. Sollte der Auftragnehmer in Verzug geraten, ist ihm eine angemessene Nachfrist einzuräumen, die jedoch mindestens 15 Tage betragen muss.

5. Zusammenarbeit und Mitwirkungspflichten

- a. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis in enger Zusammenarbeit zu gestalten. Der Auftraggeber hat die Pflicht, unentgeltlich mitzuwirken, indem er dem Auftragnehmer auf dessen rechtzeitige Anfrage alle Informationen und Unterlagen bereitstellt, die dieser für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages benötigt.

- b. Es obliegt dem Auftraggeber, sicherzustellen, dass der Auftragnehmer rechtzeitig Zugang zu den erforderlichen Informationen erhält, um die vertraglichen Verpflichtungen erfüllen zu können. Diese Zusammenarbeit ist entscheidend für den reibungslosen Ablauf des Vertragsverhältnisses und die erfolgreiche Umsetzung der vereinbarten Leistungen.

6. Gewährleistung und Haftung

- a. Der Auftragnehmer garantiert und haftet dafür, dass das Produkt frei von technischen Mängeln ist und den im Vertrag festgelegten Leistungsanforderungen entspricht. Technische Mängel sind ausschließlich solche, die zu einer Fehlfunktion führen. Ein technischer Mangel liegt nicht vor, wenn eine Lösung auch einfacher, eleganter, verständlicher, energieeffizienter, wartungsärmer oder benutzerfreundlicher hätte realisiert werden können. Die entwickelte Software wird so implementiert, dass sie auf den neuesten Betriebssystemen und Browsern funktionsfähig ist. Eine Kompatibilität mit älteren Systemen wird nicht zugesichert. Im Falle von berechtigt geltend gemachten Mängeln ist der Auftragnehmer nach eigenem Ermessen entweder zur Neulieferung oder zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet.
- b. Die Gewährleistungsfrist für den ursprünglichen Source-Code beträgt ein Jahr ab Abnahme. Schäden verjähren ein Jahr nach Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- c. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen. Darüber hinaus sind Folgeschäden, bloße Vermögensschäden, entgangener Gewinn, Datenverlust, Schäden durch Betriebsunterbrechung sowie Ansprüche Dritter von der Haftung ausgeschlossen.
- d. Die Haftung des Auftragnehmers ist auf das Dreifache des Nettohonorars gemäß Hauptauftrag, maximal jedoch auf 1.000.000 Euro, beschränkt.
- e. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen und erstreckt sich auch auf Dritte, die vom Auftragnehmer hinzugezogen werden.
- f. Änderungen am Source-Code durch den Auftraggeber führen zum Verlust sämtlicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche in den geänderten und von der Änderung betroffenen Bereichen.

7. Mängelrüge und Abnahmeverfahren

- a. Zwischen den Vertragsparteien wird eine formelle Abnahme vereinbart. Auf Wunsch des Auftragnehmers sind eigenständige Teilbereiche im Rahmen einer Teilabnahme abzunehmen. Vor der Abnahme ist es untersagt, die Software produktiv zu nutzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor der Abnahme einen umfassenden Testlauf durchzuführen und ein Prüfungsprotokoll auszufüllen, welches möglicherweise vom Auftragnehmer bereitgestellt wird. Die Abnahme wird durch die Gegenzeichnung des Prüfungsprotokolls durch den Auftragnehmer vollzogen.

- c. Sollte ein Abnahmetermin aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, scheitern, ist innerhalb von drei Werktagen ein neuer Abnahmetermin zu vereinbaren. Falls auch dieser erneut aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, scheitert, gilt die Abnahme als ohne Beanstandungen erfolgt. Eine solche beanstandungslose Abnahme tritt ebenfalls ein, wenn der Auftraggeber das Werk produktiv nutzt oder es an Dritte übergibt. Mängel sind im Rahmen des Testlaufs und versteckte Mängel innerhalb von sieben Tagen nach der Abnahme unter Angabe der spezifischen Mängelbeschreibung und entsprechender Dokumentation schriftlich dem Auftragnehmer mitzuteilen. Eine verspätete Mängelrüge führt zum Verlust des Anspruchs. Die Abnahme wird unabhängig davon wirksam, ob der Auftragnehmer noch Anschlussleistungen, Einweisungen oder Schulungen erbringt.

8. Gefahrentragung Höhere Gewalt und neutrale Ereignisse

- a. Umstände, die weder dem Verantwortungsbereich des Auftragnehmers noch des Auftraggebers zugeordnet werden können, wie beispielsweise Stromausfälle, Streiks, Unruhen, extreme Wetterereignisse, Pandemien oder Kriege, fallen in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Dies ist besonders relevant in Situationen, in denen die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen behindert wird oder gänzlich unmöglich ist, sowie in Fällen, in denen der Auftraggeber aufgrund solcher Umstände nicht in der Lage ist, die vereinbarten Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- b. Ereignisse, die als neutral betrachtet werden, führen zudem zu einer Verlängerung der Fristen für Lieferung und Leistung des Auftragnehmers. Diese Regelung stellt sicher, dass der Auftragnehmer nicht für Verzögerungen verantwortlich gemacht werden kann, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen, und schützt somit die Interessen beider Parteien im Rahmen des Arbeitsverhältnisses.

9. Eigentum und Nutzungsrechte am Quellcode

- a. Das Eigentum am Quellcode wird nach vollständiger Bezahlung an den Auftraggeber übertragen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber den Quellcode auf einem geeigneten Datenträger sowie die dazugehörige Dokumentation und Zugangsdaten bereitzustellen. Zu einer geeigneten Dokumentation zählt auch ein kommentierter Quellcode. Mit der Übergabe des Quellcodes, die unter dem Vorbehalt der vollständigen Begleichung der Schlussrechnung erfolgt, gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine zeitlich und örtlich unbeschränkte, exklusive und übertragbare Nutzungsbewilligung für sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen, Schöpfungen und Werke. Diese Berechtigung umfasst die Nutzung, Bearbeitung und Weiterentwicklung der betreffenden Leistungen, beschränkt sich jedoch ausschließlich auf das konkrete Projekt.

- c. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Quellcode für eigene Zwecke zu verwenden und in ähnlicher Form in anderen Projekten einzusetzen, jedoch nicht unter Verwendung vertraulicher Informationen des Auftraggebers oder verarbeiteter Personendaten. Der Auftragnehmer wird das gleiche Projekt nicht in identischer Form an Dritte verkaufen.

10. Zurückhaltung und Aufrechnung

- a. Der Auftraggeber ist nicht befugt, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Forderungen des Auftragnehmers zu verrechnen. Diese Regelung findet jedoch keine Anwendung, wenn die Ansprüche durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt wurden.

11. Geheimhaltungspflicht

- a. Beide Parteien sind verpflichtet, über alle Aspekte des Vertragsverhältnisses sowie über das zugrunde liegende Projekt strikte Vertraulichkeit zu wahren. Dies umfasst insbesondere die Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners sowie die Geheimnisse anderer Personen, die an dem Projekt beteiligt sind.
- b. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf Informationen, die aufgrund eines Verstoßes gegen diese Pflicht bekannt geworden sind.
- c. Die Vertragsparteien sind zudem angehalten, diese Geheimhaltungspflicht auf ihre Mitarbeiter, Subunternehmer und deren Angestellte zu übertragen. Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt bereits ab dem Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen und bleibt auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.

12. Referenznutzung und Werberechte

- a. Der Auftragnehmer hat das Recht, das betreffende Projekt für eigene Werbezwecke sowie als Referenz zu verwenden. Dieses Recht beinhaltet die Erwähnung des Firmennamens des Auftraggebers, die Darstellung des Firmenlogos, die Angabe des Standorts (politische Gemeinde) sowie eine kurze Beschreibung des Projekts, die auch Bildmaterial der entwickelten Software umfasst. Zudem ist eine oberflächliche Beschreibung der Tätigkeiten des Auftraggebers erlaubt.
- b. Diese Erlaubnis gilt für die Nennung auf den Online-Plattformen des Auftragnehmers, wie der Unternehmenswebsite und sozialen Medien, sowie auf Druckerzeugnissen. Darüber hinaus ist eine mündliche Erwähnung, beispielsweise bei Präsentationen oder Firmenvorstellungen des Auftragnehmers, gestattet. Die Genehmigung zur Nutzung des Firmenlogos des Auftraggebers ist zeitlich bis auf Widerruf, regional unbegrenzt, nicht exklusiv und nicht übertragbar, und beschränkt sich auf die genannten Medien. Im Falle eines Widerrufs ist der Auftragnehmer berechtigt, bereits veröffentlichte Referenzwerbung beizubehalten, jedoch verpflichtet, keine weiteren Aktivitäten in dieser Hinsicht zu unternehmen.

Schlussbestimmungen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleibt die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Fall wird die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung automatisch durch eine wirksame und durchsetzbare Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Ziel der Parteien, das mit der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgt wurde, am nächsten kommt.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt ebenfalls für die Abweichung von der Schriftform. Auf das Vertragsverhältnis findet österreichisches Recht Anwendung, wobei Kollisionsnormen ausgeschlossen sind. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, ist 4600 Wels. Als Erfüllungsort ist 4707 Schlüßlberg festgelegt.